

dann zuweilen dem Zentralkomitee oder dem Parteitag vorgelegt und von diesen bestätigt. Die Fachabteilungen des ZK arbeiten die Entwürfe aus. Manchmal geschieht das auch in den ständigen Kommissionen des Zentralkomitees und solchen, die ad hoc gebildet werden. So wurde auf der 28. Tagung des ZK eine Kommission eingesetzt, die einen Vorschlag für die Neuregelung der Renten ausarbeiten sollte. Der Entwurf für das Gesetzbuch der Arbeit vom 12.4.1961⁹ wurde von einer ZK-Kommission ausgearbeitet, die entsprechend dem Beschluß des V. Parteitages gebildet worden war¹⁰. Der Staatsapparat wird jedoch nicht völlig ausgeschaltet. Aufgabe der Ministerien ist es, die Gesetzentwürfe in die gehörige Form zu bringen. Seit dem VIII. Parteitag der SED (15.-19.6.1971) soll die Gesetzgebungstätigkeit durch eine straffere und koordinierte Leitung durch den Ministerrat gekennzeichnet sein. Dazu gehört auch der Einsatz zentraler Arbeitsgruppen des Ministerrates zur Vorbereitung und Ausarbeitung grundlegender Rechtsvorschriften, eine analytische Arbeit über die bisherige Wirksamkeit der geltenden Rechtsvorschriften sowie die Auswertung der Rechtsentwicklung in der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Ländern (Gotthold Bley/Günther Klinger/Siegfried Petzold/Traute Schönath, Zu einigen Problemen . . ., S. 235). (Wegen der Aufgaben des Ministerrates bei der Rechtsetzung im übrigen, besonders der Einbeziehung der Bürger in die Vorbereitung der Rechtsvorschriften s. Rz. 39 zu Art. 76). Auch dabei besteht eine enge Fühlungnahme mit den ZK-Abteilungen. Manchmal beschränkt sich das ZK nicht darauf, Richtlinien und Grundsätze zu bestimmen, sondern legt auch Einzelheiten fest. Im allgemeinen wird jedoch die weitere Ausgestaltung eines Rahmenwerkes nachgeordneten Stellen überlassen. Diese erscheint dann in Durchführungsbestimmungen und Anordnungen, die von den Ministerien ausgearbeitet und erlassen werden, jedoch niemals ohne engste Fühlungnahme mit dem Parteiapparat.

c) Gesetzesvorlagen dürfen auch von den Fraktionen gemeinsam eingebracht werden (§ 8 Abs. 3 Geschäftsordnung von 1974). Das geschah bei der Verfassungsnovelle von 1974.

d) Der Gesetzentwurf ist schriftlich in Form eines Antrages beim Präsidium der 12. Volkskammer einzubringen (§ 11 Abs. 3 Geschäftsordnung von 1974).

2. Keine Beteiligung des Staatsrates mehr. Bis zur Verfassungsnovelle von 1974 hatte der Staatsrat jede Gesetzesvorlage in Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer zu behandeln und deren Verfassungsmäßigkeit zu prüfen (Art. 65 Abs. 2 a. F.). Ferner schrieb Art. 70 Abs. 1 a. F. vor, daß der Staatsrat Vorlagen an die Volkskammer zu behandeln und ihre Beratung in den Ausschüssen zu veranlassen hatte. Damit hatte der Staatsrat starken Einfluß auf die gesetzgeberische Tätigkeit der Volkskammer gehabt. Denn er übte ein materielles Prüfungsrecht aus, das sich nicht nur auf die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzesvorlagen erstreckte. Mit der Verfassungsnovelle von 1974 ist diese Kompetenz des Staatsrates entfallen. Die genannten Verfassungsnormen sind ersatzlos gestrichen. Indessen ist dem Staatsrat das Recht zur Gesetzesinitiative verblieben.

Nach der Geschäftsordnung von 1974 (§ 7) hat das Präsidium der Volkskammer die Vorbereitung der Tagungen der Volkskammer zu gewährleisten. Ihm steht ein materielles

⁹ GBl. I S. 27.

¹⁰ Neues Deutschland vom 10. 10. 1956 und vom 11. 11. 1960.